

ANMELDUNG – SARDINIEN 2024 SOMMERFREIZEIT FÜR JUGENDLICHE 04.08.24 - 20.08.24



Evangelische
Clarenbach-
Kirchengemeinde
Köln-Braunsfeld

Hiermit melde ich mein Kind für die Sommerfreizeit der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld auf Sardinien verbindlich an. Nach Abgabe der Anmeldung werde ich die Anzahlung von 100€ binnen 14 Tagen überweisen. Die Anmeldung gilt auch ohne Anzahlung als verbindlich.

Vorname, Name*: _____

Geschlecht*: weiblich männlich divers

Straße & Hausnummer*: _____

PLZ, Ort*: _____

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)*: _____

Geburtsort*: _____

Reisedokument*: Personalausweis Reisepass Land: _____

Dokumentnummer*: _____

Telefonnummer*: _____

Email Eltern*: _____

Kirchengemeinde*: _____

Reisepreis*:
489€ Eltern Mitglied einer christl. Kirche und wohnhaft im Kirchenkreis K-Nord
519€ nicht wohnhaft im Kirchenkreis K-Nord/ Eltern nicht Mitglied einer
christlichen Kirche oder obiger Betrag inklusive Spende
549€ Teilnehmer:innenbeitrag inklusive Spende

Allergien / Krankheiten: _____

Besonderheiten: _____

Beratungsgespräch erwünscht: ja *Pflichtfelder

Ich habe die Anmelde- und Teilnahmebedingungen gelesen, mir ist bewusst, dass bei einer Absage der Teilnahme die Ausfallgebühren von Punkt 3 anfallen.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Von Teilnehmer:in auszufüllen:

Ich habe die Anmelde- und Teilnahmebedingungen gelesen, mir ist bewusst, dass bei einer Absage der Teilnahme die Ausfallgebühren von Punkt 3 anfallen.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer:in

ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE JUGENDFREIZEIT DER EVANGELISCHEN CLARENBACH-KIRCHENGEMEINDE KÖLN-BRAUNSFELD:

Die aufgeführte Freizeit wird durchgeführt in der Verantwortlichkeit des für die Freizeit angegebenen Veranstalters. Ihm ist auch das Recht eingeräumt, eine gewisse Anzahl von Freizeitplätzen für Interessenten aus dem eigenen Bereich zu reservieren. Eine baldige Anmeldung ist deshalb zu empfehlen. Nach Erreichen der Teilnehmer:innenzahl wird eine Warteliste geführt.

Vorbestimmungen

Zu unseren Freizeiten sind alle eingeladen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter und Geschlecht angegeben ist. Die Freizeit wird von christlichen Inhalten und Lebensformen gestaltet. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer:innen in die Freizeitgemeinschaft integrieren und an denen als verbindlich angegebenen Programmpunkten, sowie den gemeinsamen Unternehmungen teilnehmen.

1) Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2) Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen teilnehmenden Personen. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die teilnehmende Person zumutbar sind.

3) Rücktritt der Teilnehmer:in

Die angemeldete Person kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt die angemeldete Person vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt diese die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt bis zum 31.12.2023: 50,00€, bis zum 27.02.2024: 150,00€, bis zum 14.04.2024: 200,00€, bis zum 30.05.2024: 349€ und ab dem 31.05.2024 den gesamten Reisepreis. Es gilt der Poststempel. Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

4) Teilnahme einer ersatzreisenden Person:

Die teilnehmende Person kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5) Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die betreffende teilnehmende Person, die anderen Teilnehmer:innen oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn teilnehmende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn die angemeldete oder teilnehmende Person seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der teilnehmenden Person nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für die teilnehmende Person oder die anderen teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Die angemeldete Person ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der angemeldeten Person sind ausgeschlossen.

6) Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter:innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die teilnehmende Person die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den teilnehmenden Personen der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die teilnehmende Person ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der teilnehmenden Person nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7) Versicherungen

Der Veranstalter hat für die teilnehmenden Personen während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

8) Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der teilnehmenden Person, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der teilnehmenden Person gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der teilnehmenden Person verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9) Pandemie-Zusatzvereinbarung

Sollte das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für Sardinien aussprechen, so werden wir diese Fahrt als Veranstalter stornieren und sie erhalten ihre getätigten Zahlungen zurück. In jedem anderen Falle gelten die Stornierungsbedingungen von Punkt 3 und 4.

10) Aufsichtspflicht

Im Rahmen der Freizeit steht den Teilnehmer:innen entsprechend ihrem Alter nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung freie Zeit zur Verfügung. In dieser Zeit muss die Aufsichtspflicht der Leitung darauf beschränken, Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Die Teilnehmer:innen dürfen sich im entsprechendem Rahmen in 3er Gruppen bewegen.

11) Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der angemeldeten und der teilnehmenden Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt der angemeldeten Person auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

12) Recht am eigenen Bild

Wir behalten uns vor, Film-, Foto- und Tonmaterial, welches während der Reisen gemacht worden ist, für Werbung und Veröffentlichungen zu verwenden, solange uns nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vor der Reise mitgeteilt wird.

13) Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Köln.

Veranstalter: Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld. Peter-von-Fliesteden -Str. 2, 50933 Köln.

Kontoverbindung: Ev. Clarenbach Kirchengemeinde, IBAN: DE34 3705 0198 0004 7124 51, Sparkasse KölnBonn, BIC: COLSDE33XXX

Verwendungszweck: Teilnehmer:innenname & Sardinien 2024.

Der Restbetrag muss bis spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise überwiesen werden, sprich bis zum 07.07.2024.

14) Spende

Dieses Jahr ist es möglich, zum Reisepreis zusätzlich zu spenden. Diese Spende kommt der Freizeit zugute, da diese sich nicht immer trägt. Teilnehmer:innen, welche finanzielle Unterstützung benötigen, können durch diese Mittel unterstützt werden und teilnehmen, sowie das Material für die Freizeit vor Ort erneuert oder im größerem Umfang angeschafft werden. Sollte am Ende der Fahrt ein Überschuss bestehen, fließt dieser als Spende in die Jugendarbeit. Eine Spendenquittung gibt es gerne bei Bedarf. Dazu bitte mit Noël Braun Kontakt aufnehmen.

Stand: 13.10.2023